

## **Die IT-Sicherheitsrichtlinie: Die wichtigsten Infos vom Digitalisierung- Fachmann nach dem bvvp-Expertentelefon zum Thema**

Ein Interview von Pressereferentin Anja Manz mit Mathias Heinicke

**Anja Manz:** Mit Inkrafttreten der IT-Sicherheitsrichtlinie ab dem 01. April 2022 wurden verbindliche Anforderungen auch für Psychotherapiepraxen festgelegt. Außerdem gab es reichlich Verwirrung über ein potenzielles Datenschutzrisiko beim Secunet-Konnektor. Muss man sich hier Sorgen machen?

**Mathias Heinicke:** Also hier kann Entwarnung gegeben werden: Der Secunet-Konnektor hat weiterhin eine vollinhaltliche Zulassung. Der von der Computerzeitschrift CT aufgezeigte Fehler wurde seitens des Herstellers inzwischen behoben. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Konnektor ist somit also geklärt. Jetzt liegt es in der Verantwortung der einzelnen Praxen, den Konnektor räumlich so zu schützen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff darauf erhalten.

**AM:** Welche Vorkehrungen können und sollten Praxisinhaber\*innen denn treffen, um die Patientendaten zu schützen?

**MH:** Die IT-Sicherheitsrichtlinie gibt dafür wichtige rechtliche Anhaltspunkte. Allerdings muss sie als Minimalstandard des Datenschutzes verstanden werden. Der Einsatz einer Firewall ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn die Computer in der Praxis ans Internet angeschlossen sind. Die Notwendigkeit des Schutzes durch eine zusätzliche Hardware-Firewall hängt dann davon ab, wie der Konnektor angeschlossen ist – also ob in Parallel- oder in Reihenschaltung. Denn nur bei einer Parallelinstallation ist eine Hardware-Firewall nützlich.

**AM:** Gilt die IT-Sicherheitsrichtlinie nur für Praxen, die an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen sind?

**MH:** Nein, die Richtlinie gilt unabhängig von einem Anschluss an die TI. Allerdings sind immer nur die Teile der Anlagen zur Richtlinie zu erfüllen, die sich auf den spezifischen Typ von Praxis und Ihre Infrastruktur beziehen. Wenn in einer Praxis zum Beispiel gar keine Tablets eingesetzt werden, ist dieser Punkt in der Richtlinie natürlich hinfällig.

**AM:** Einige Service-Firmen behaupten, dass die Sicherheitsrichtlinie nur durch Zusatzverträge mit Dienstleistern eingehalten werden kann. Stimmt das?

**MH:** Nein, das stimmt nicht. Aber natürlich können Praxen über die Sicherheitsrichtlinie hinaus noch weitere Schutzmaßnahmen ergreifen.

**AM:** Wie ist denn die Dokumentation der Erfüllung der Richtlinie geregelt?

**MH:** Es empfiehlt sich, die Erfüllung der einzelnen Kriterien der Richtlinie analog zum QM-Handbuch zu dokumentieren. Die KBV hat einzelne Dienstleister zertifiziert, das kann eine erste Entscheidungshilfe sein. Aber auch andere Angebote können genutzt werden, da haben Praxisinhaber\*innen die freie Wahl, mit welchen Dienstleistenden die technische Wartung durchgeführt werden soll oder ob sie das in Eigenregie übernehmen möchten.

**AM:** Die Auflagen der Sicherheitsrichtlinie – aber auch die Installation der TI allgemein – ist mit Kosten verbunden. Was müssen Psychotherapeut\*innen hierzu wissen?

**MH:** Die KBV und die Krankenkassen haben eine Finanzierungsvereinbarung getroffen. Hierin sind verschiedene Pauschalen festgehalten, für die Installation und Betriebskosten der TI. bvvp-Mitglieder erfahren dazu mehr in unserem Info Aktuell „Neuigkeiten zur Telematik Infrastruktur“. Hier ist auch die Erstattung defekter Konnektoren und Kartenterminals beschrieben.

**AM:** Vielen Dank für das Gespräch!